

## I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für jede – auch zukünftige – vertragliche Vereinbarung (z.B. in Form von Einzelbestellungen oder Lieferabrufen; im Folgenden mit „Bestellung“ umschrieben) hinsichtlich der Herstellung, Bearbeitung und Lieferungen von Rohstoffen, Halb- oder Fertigprodukten, Werkzeugen, Maschinen und Anlagen sowie für die Erbringung von (Werk- oder Dienst-) Leistungen („Vertragsprodukte“) durch den Lieferanten („Lieferant“) für die Poppe Elastomertechnik GmbH („Poppe“).
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Dritter werden kein Bestandteil der Vertragsbeziehung zwischen Poppe und dem Lieferanten (gemeinsam „Parteien“), auch wenn Poppe ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht oder auf ein Schreiben Bezug nimmt, das allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist. Dies ist nur dann der Fall, wenn dies ausdrücklich und schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wird. Das gilt auch für Abweichungen von diesen AEB.

## II. Vertragsschluss, Änderungen

1. Die im Rahmen der Anbahnung eines Vertrags beim Lieferant anfallenden Kosten, insbesondere im Zusammenhang mit Besuchen sowie der Erstellung von Kostenvoranschlägen, Angeboten und Projektstudien, werden von Poppe ohne entsprechende Vereinbarung nicht erstattet.
2. Bestellungen sowie deren Änderungen und Ergänzungen müssen per EDI, Fax, E-Mail oder in Schriftform erfolgen.
3. Poppe kann – im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten – Änderungen der bestellten Mengen und sonstiger Lieferkonditionen (Ort, Zeit) verlangen. Dies gilt insbesondere bis zur Annahme einer Bestellung durch den Lieferanten.
4. Poppe ist jederzeit berechtigt, Änderungen der Vertragsprodukte in Konstruktion und Ausführung zu verlangen. Der Lieferant hat diese zu bewerten und deren Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der technischen Eigenschaften, Mehr- und Minderkosten sowie der Umsetzungsmöglichkeiten und Liefertermine, unverzüglich schriftlich anzumelden. Nach Ablauf von zwei Wochen seit Zugang der Änderungsaufforderung ohne Mitteilung gilt der zuvor vereinbarte Preis weiterhin, es sei denn, der Lieferant informiert Poppe umgehend und begründet, warum keine derartige Anzeige innerhalb von zwei Wochen erfolgen kann. Bevor der Lieferant eine Änderung umsetzt, bedarf es der ausdrücklichen und schriftlichen Freigabe durch Poppe.
5. Alle von Seiten des Lieferanten beabsichtigten Änderungen sind unverzüglich schriftlich anzumelden und bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Freigabe vor der Umsetzung. Dies betrifft insbesondere jedwede Änderungen in Bezug auf die verwendeten Materialien, den Herstellungsprozess, den Herstellungsort sowie die verwendeten Werkzeuge.

### III. Verpackung, Zoll, Lieferung, Termine, Pönale

1. Der Lieferant hat, sofern etwas Abweichendes nicht vereinbart wird, stets die Vorgaben der jeweils aktuellen Logistikrichtlinie der Poppe Elastomertechnik GmbH (abrufbar unter: [www.Poppe.de/sites/default/publikationen](http://www.Poppe.de/sites/default/publikationen)) zu befolgen.
2. Im Zweifel muss er:
  - a. die Vertragsprodukte unter Beachtung handelsüblicher Sorgfalt ordnungsgemäß verpacken, kennzeichnen und, unter den angebrachten Sicherheitsstandards und den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften (z.B. Mindestlohn), möglichst kostengünstig zu versenden.
  - b. Verpackungen, Umverpackungen, Verpackungshilfsstoffe und Warenträger dürfen keine gefährlichen Stoffe beinhalten und müssen stofflich verwertbar sein. Enthalten Vertragsprodukte gefährliche Stoffe, ist dies auf der Verpackung (unter Berücksichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, CLP Verordnung) zu kennzeichnen.
  - c. die einschlägigen Exportkontrollvorschriften einhalten und auf jeder Auftragsbestätigung, jedem Lieferschein und Rechnung die jeweilige(n) Ausfuhrlistenpositionsnummer(n) nach den jeweils anwendbaren Exportkontrollvorschriften angeben sowie insbesondere einmal jährlich Langzeitlieferantenerklärungen (LLE) übersenden.
3. Bei Rohstofflieferungen ist jeder Lieferung ein Warenprüfzeugnis beizufügen.
4. Eine lückenlose Rückverfolgbarkeit in der Lieferkette muss gewährleistet sein. Auf den Lieferdokumenten ist insbesondere die Chargen-Nummer des Vertragsprodukts des Lieferanten anzugeben.
5. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, ist der Lieferant dafür verantwortlich, die für den Transport und die Verzollung notwendigen Unterlagen und Angaben zu besorgen, Poppe rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und die Verzollung zu organisieren. Bei kostenlosen Lieferungen (z.B. Musterlieferungen) weist der Lieferant die Ware mit einer Wertangabe und dem Hinweis „For custom's purposes only“ aus. Auf der Rechnung ist Grund der kostenlosen Lieferung anzugeben.
6. Vereinbarte Termine und Fristen sind stets verbindlich und wesentlich für die Erfüllung der jeweiligen Bestellung. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist der Eingang der Vertragsprodukte am Sitz des die Bestellung auslösenden Unternehmens oder an dem des vom bestellenden Unternehmen bestimmten Empfängers maßgebend.
7. Poppe kann Liefertermine aus Bestellungen bis zu drei Monate aufschieben, ohne dass der Lieferant zu einer Änderung der Preise der Vertragsprodukte oder zum Kosten- bzw. Schadensersatz berechtigt ist. Poppe wird den Lieferanten stets frühestmöglich über etwaige Terminänderungen informieren.
8. Verfrühte Lieferungen, Teil- und Mehrlieferungen bedürfen der vorherigen, schriftlichen Zustimmung von Poppe. Fehlt eine solche, kann Poppe die Annahme dieser Lieferungen verweigern oder diese auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurücksenden oder lagern.

9. Erlangt der Lieferant Kenntnis über Schwierigkeiten hinsichtlich jedweder Umstände, die ihn an der termingerechten Leistung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat er unverzüglich die bestellende Abteilung der Poppe schriftlich zu benachrichtigen. Auf von ihm nicht zu vertretene Ursachen kann er sich nur dann berufen, wenn er dieser Anzeigepflicht nachgekommen ist.
10. Im Falle eines verschuldeten Lieferverzuges hat der Lieferant für jeden angefangenen Werktag (Montag bis Freitag) des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des jeweiligen Auftragswertes zu zahlen, maximal jedoch 5 % des jeweiligen Auftragswertes. Die Möglichkeit der Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.
11. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Leistung stellt keinen Verzicht auf Ersatzansprüche dar.
12. Die voranstehenden Regelungen lassen die gesetzlichen Ansprüche der Poppe im Übrigen unberührt.

#### **IV. Qualität und Dokumentation, Subauftragnehmer, Unterlieferanten**

1. Die Vertragsprodukte müssen sämtlichen vereinbarten oder durch Poppe oder deren Kunden übermittelten produkt- oder leistungsspezifischen Vorgaben und Qualitätsanforderungen entsprechen, einem Sicherheitsstand gemäß des jeweils aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik entsprechen und für den vorgesehenen Zweck geeignet sein. Zudem müssen Vertragsprodukte alle gesetzlichen und behördlichen Anforderungen erfüllen, insbesondere für folgende Regionen: EU, NAFTA, BRIC, ASEAN, Südafrika.
2. Der Lieferant hat sämtliche Vertragsprodukte vor Warenausgang umfassend auf ihre Mangelfreiheit hin zu untersuchen und dies zu dokumentieren.
3. Der Lieferant hat ein zertifiziertes Qualitäts- und Umweltmanagement nach den anerkannten und jeweils aktuellen Standards der internationalen Automobilindustrie (DIN EN ISO 9001 oder IATF 16949 sowie DIN EN ISO 14001) einzurichten und aufrecht zu erhalten. Soweit der Lieferant darüber nicht verfügt oder dazu nicht (mehr) in der Lage ist, hat er dies unaufgefordert mitzuteilen und Prozesse nach den Vorgaben von Poppe zu dokumentieren, Vertragsprodukte nach den von Poppe bestimmten Prüfverfahren und mit den von Poppe bestimmten Prüfmitteln herzustellen bzw. zu erbringen. Poppe und die Kunden von Poppe sind berechtigt, die Managementsysteme des Lieferanten nach vorheriger Ankündigung zu auditieren. Mit Rücksicht auf die Verantwortlichkeit von Poppe gegenüber deren Kunden und zur Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften hat der Lieferant Poppe alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Poppe Zugang zu allen relevanten Unterlagen, Produktionseinrichtungen, Prozessen und Verfahren zu gewähren und sicherzustellen, dass dies auch bei Unterlieferanten möglich ist.
4. Der Lieferant hat Qualitätsaufzeichnungen (insbesondere hinsichtlich Fertigungsschergen- /Zeiten, End-of-line-Testing, Warenausgangsprüfung und

rückverfolgbarkeitsrelevante Unterlagen) sowie sicherheits- und entwicklungsrelevante Aufzeichnungen und Dokumente für eine Dauer von mindestens 15 Jahren aufzubewahren.

5. Der Lieferant ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens Poppe berechtigt, seine Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen ("Subauftragnehmer"). Der Lieferant darf nur solche Subauftragnehmer einsetzen und von Unterlieferanten beziehen, die ebenfalls den Anforderungen dieser AEB entsprechend verpflichtet wurden, insbesondere im Hinblick auf Ziffer IV. und Ziffer XII. Sollte der Lieferant zur Erfüllung seiner Vertragspflichten Subauftragnehmer und Unterlieferanten einsetzen, hat der Lieferant diese vertraglich zu verpflichten, Poppe und ihren Kunden in ihren Produktionseinrichtungen ein Recht zur Auditierung einzuräumen. Der Lieferant steht für mangelhafte Leistungen und Vertragsprodukte seiner Subauftragnehmer und Unterlieferanten ein.

#### **V. Preise und Zahlungsbedingungen, Rechnungsstellung, Abtretung, Eigentumsvorbehalt**

1. Sofern nichts anderes vereinbart wird, versteht sich der vereinbarte Preis als Festpreis zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (sofern anwendbar). Der vereinbarte Preis ist die gesamte von Poppe zu zahlende Vergütung, mit der sämtliche Arbeiten, Leistungen und Aufwendungen des Lieferanten im Zusammenhang mit der betreffenden Bestellung und die Übertragung von IP-Rechten oder die Gewährung etwaiger Lizenzen und Nutzungsrechte vollständig abgegolten sind. Die Preise beinhalten außerdem sämtliche Nebenkosten, insbesondere Liefer- und Verpackungskosten (inklusive Rücknahme und Entsorgung der Verpackung durch den Lieferanten), die gesondert auszuweisen sind. Entspricht Poppe die Verpackung, trägt der Lieferant die hierdurch entstehenden Kosten.
2. Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise FCA (Incoterms® 2010).
3. Der Lieferant hat prüffähige Rechnungen an die dem Lieferanten von Poppe mitgeteilte Rechnungsanschrift zu adressieren und an die von Poppe mitgeteilte Emailadresse im PDF Format zu übersenden. Rechnungen haben stets die Bestellnummer, die Abrufnummer sowie die Lieferantenummer zu enthalten. Rechnungen sind pro Lieferschein zu erstellen, Sammelrechnungen werden nicht akzeptiert. Unrichtige oder unvollständige Rechnungen gelten als nicht zugegangen, bis sie entsprechend korrigiert oder ergänzt wurden.
4. Sofern nichts anderes vereinbart, beträgt das Zahlungsziel 14 Tage 3% Skonto, 30 Tage mit 1% Skonto oder 60 Tage netto. Maßgebend für den Beginn der Frist sind kumulativ die mangelfreie Lieferung der Vertragsprodukte und der Erhalt einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung. Die Zahlung durch Poppe gilt als fristgemäß, sofern Poppe den Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der von Poppe beauftragten Bank eingeht.
5. Der Lieferant ist zur Aufrechnung gegen Ansprüche von Poppe oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn und soweit

seine Forderung unbestritten oder sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt wurde.

6. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen Poppe zustehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
7. Besteht an den Vertragsprodukten ein Eigentumsvorbehalt zugunsten des Lieferanten, erlischt dieser Eigentumsvorbehalt spätestens mit der vollständigen Bezahlung der jeweiligen Vertragsprodukte durch Poppe. Besteht an einem vom Lieferanten an Poppe gelieferten Vertragsprodukt ein Eigentumsvorbehalt zugunsten eines Unterlieferanten oder eines anderen Dritten, hat der Lieferant Poppe vor der Lieferung, in schriftlicher Form unter genauer Benennung des Berechtigten und der Forderung des Berechtigten, über den Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Poppe ist berechtigt, unter Anrechnung auf die Forderung des Lieferanten, durch direkte Leistung an den Berechtigten dessen Eigentumsvorbehalt abzulösen.

## **VI. Abnahme und Wareneingangsprüfung**

1. Sofern es aufgrund der Art der Vereinbarung zwischen Poppe und dem Lieferanten oder der Art der Leistungspflicht des Lieferanten oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen einer Abnahme bedarf und hierzu nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Abnahme nach Fertigstellung und Lieferung des Vertragsproduktes förmlich durch ein Abnahmeprotokoll. Eine Fiktion der Abnahme durch Schweigen auf ein Abnahmeersuchen des Lieferanten, durch Zahlung der Vergütung oder durch tatsächliche Ingebrauchnahme des Werks ist ausgeschlossen.
2. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, beschränkt Poppe die Wareneingangsprüfung auf eine Kontrolle der Identität und der Menge der gelieferten Produkte sowie auf eine äußerliche Sichtprüfung im Hinblick auf offensichtliche Transportschäden. Hierbei festgestellte Mängel werden von Poppe unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach deren Feststellung angezeigt. Sonstige („versteckte“) Mängel werden dem Lieferanten ebenfalls unverzüglich, spätestens jedoch nach 10 Tagen nach deren Entdeckung angezeigt. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die rügelose Bezahlung einer Rechnung bedeutet nicht, dass Poppe die jeweilige Lieferung bzw. das jeweilige Vertragsprodukt als vertragsgemäß bewertet.

## **VII. Gewährleistung**

1. Der Lieferant steht für die Mangelfreiheit seiner Vertragsprodukte und die ihm diesbezüglich obliegenden Verpflichtungen ein. Soweit nachfolgend oder anderweitig nichts anderes geregelt ist, finden die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln Anwendung.
2. Gewährleistungsansprüche verjähren mit Ablauf von 60 Monaten ab dem Zeitpunkt der Lieferung oder, je nach Ausgestaltung der Leistungspflicht, ab dem Zeitpunkt der Abnahme gemäß Ziffer VI. Abs. 1. Im Falle einer Nacherfüllung durch Ersatzlieferung beginnt die Verjährungsfrist für die ausgetauschten Teile neu zu laufen.

3. Kommt der Lieferant der Forderung von Poppe nach Nacherfüllung nicht in der von Poppe gesetzten Frist nach, oder wenn von Poppe die Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen aufgrund der Dringlichkeit, insbesondere im Fall der Abwehr von akuten Gefahren und der Vermeidung von erheblichen Schäden (z.B. bei drohender Lieferverzögerung bei den Kunden von Poppe), vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dem Lieferanten die Mangelbeseitigung oder die Ersatz der fehlerhaften Vertragsprodukte zu gestatten, oder wenn der Lieferant nicht zur Nachbesserung oder Nachlieferung in der Lage ist, ist Poppe berechtigt, ohne weitere Nachfristsetzung auf Kosten des Lieferanten die Vertragsprodukte sortieren zu lassen und entweder
  - a. Mängel selbst zu beseitigen,
  - b. diese durch Dritte beseitigen zu lassen, oder
  - c. die fehlerhaften Vertragsprodukte zurückzugeben und sofortigen Ersatz zu verlangen oder selbständig Ersatz zu beschaffen.
4. Im Falle der Lieferung mangelhafter Vertragsprodukte trägt der Lieferant sämtliche hieraus entstehenden Kosten und Schäden, insbesondere Kosten der Fehlersuche, Ein- und Ausbaurkosten sowie Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten unabhängig davon, ob diese bei Poppe selbst oder bei den Kunden von Poppe oder innerhalb deren Vertriebsorganisationen angefallen sind.
5. Sofern Poppe mit seinen Kunden industrieübliche Gewährleistungsvereinbarungen geschlossen hat, hat der Lieferant die auf seinen Lieferanteil beruhenden Kosten und Schäden zu tragen, die gemäß der vorgenannten Vereinbarungen Poppe vom Kunden in Rechnung gestellt werden. Poppe wird den Lieferanten im Rahmen der Befundung und Regressabwicklung soweit möglich informieren und beteiligen, beispielsweise durch Vorlage von Prüfteilen aus Referenzmärkten und die Teilnahme bei Befundungen.
6. Wenn mangelhafte Lieferungen auf Seiten Poppe Personalaufwand verursachen (insbesondere für die Erfassung der Reklamation im System, die Erstellung und Verteilung von Prüfberichten, die Ermittlung und Sperrung von Umlaufbeständen, Transport und Lagerung von suspekten Chargen und interne Analysen zur Bestimmung der Fehlerbeschreibung) ist dieser vom Lieferanten mit einem Stundensatz von EUR 80,00 brutto je Mitarbeiter zu erstatten.
7. Wird das gleiche Vertragsprodukt wiederholt fehlerhaft geliefert, ist Poppe berechtigt, vom gesamten Vertrag zurückzutreten, vorausgesetzt Poppe hat dem Lieferanten die Mangelhaftigkeit der Waren angezeigt und der Lieferant liefert auch nach dieser Bekanntgabe weiterhin fehlerhafte Vertragsprodukte.
8. Der Lieferant hat Poppe bei Sach- und Rechtsmängeln von Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen Poppe geltend machen. Dies gilt auch wenn derartige Ansprüche auf mangelhafte Produkte und Leistungen von Subauftragnehmer oder Unterpelieferanten des Lieferanten zurückzuführen sind.

### VIII. Haftung

1. Der Lieferant hat Poppe von allen Verbindlichkeiten, Kosten, Schäden und Aufwendungen schadlos zu halten und freizustellen, die auf einem nicht vereinbarungskonformen Verhalten oder Unterlassen des Lieferanten beruhen. Hierzu zählen insbesondere auch Ansprüche Dritter aufgrund von Personen- oder Sachschäden, die durch ein mangelhaftes oder unsicheres Vertragsprodukt verursacht wurden und auch Ansprüche Dritter wegen der Verletzung von (Schutz-)Rechten.
2. Sofern eine Rückruf- oder Rücknahmeaktion durch Poppe, einen ihrer Kunden oder einen Dritten zur Vermeidung von Personen- oder Sachschäden durchgeführt wird, die auf einem Vertragsprodukt des Lieferanten beruhen ist, so hat der die Kosten zu tragen und Poppe insoweit freizustellen. Gleiches gilt im Falle von qualitätsbedingten Feld- oder Serviceaktionen. Sofern möglich, wird Poppe den Lieferanten frühzeitig unterrichten, ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und sich mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen.

### IX. Versicherung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, einen angemessenen Versicherungsschutz im Hinblick auf seine Verpflichtungen sicherzustellen. Er hat dazu mindestens für die Dauer der Vertragsbeziehungen mit Poppe folgenden Mindestversicherungsschutz sicherzustellen:
  - a. Betriebshaftpflicht- und erweiterte Produkthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme je Kalenderjahr in Höhe von EUR 10 Mio. pauschal für Personen und Sachschäden
  - b. KFZ-Rückrufkostenversicherung mit einer Mindestdeckungssumme je Kalenderjahr in Höhe von EUR 10 Mio.
2. Für alle Versicherungsfälle muss mindestens der zweifach maximierte Wert der vorstehend genannten Deckungssummen als Versicherungsleistung pro Jahr zur Verfügung stehen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, das Bestehen dieser Versicherungen unaufgefordert nachzuweisen. Wesentliche Änderungen der Versicherungsverhältnisse, insbesondere der Wegfall der Versicherungsdeckung oder die Reduzierung der Mindestdeckungssummen, hat der Lieferant Poppe unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das Nichtbestehen und der Wegfall des Versicherungsschutzes berechtigen Poppe zur außerordentlichen Kündigung bzw. zum Rücktritt von der jeweiligen Bestellung.

### X. Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt, insbesondere Naturkatastrophen, Wassereintritt, Feuer, Unruhen, Krieg, Streik und sonstige unvorhersehbare, für eine Vertragspartei unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse (z.B. nicht nur vorübergehende Produktionsunterbrechungen bei Kunden der Poppe), befreien die

Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig unverzüglich, wenn absehbar ist, dass die vertraglichen Leistungspflichten infolge von höherer Gewalt nicht eingehalten werden können.

2. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren, alles zu unternehmen, um die Störung zu beseitigen und die Auswirkungen der Störung abzumildern.
3. Poppe ist berechtigt, die Vertragsprodukte für die Dauer der Verzögerung auf Seiten des Lieferanten aus anderen Quellen zu beziehen oder herstellen zu lassen und die in dieser Bestellung angegeben Liefermengen ohne irgendeine Verpflichtung gegenüber dem Lieferanten zu reduzieren, hierzu gilt auch XII.5. entsprechend.

### **XI. Beistellungen; Werkzeuge**

1. Von Poppe beigestellte Stoffe, Teile, Werkzeuge, Formen, Zeichnungen oder Ähnliches („Beistellungen“) verbleiben im Eigentum von Poppe und werden dem Lieferanten nur zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen zur Verfügung gestellt. Anderweitige Verwendungen sind grundsätzlich untersagt und bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Poppe. Gleiches gilt für Poppe zustehende und dem Lieferanten zur Nutzung gewährte Rechte an Schutzrechten, Know-How und Patenten hinsichtlich der Beistellungen. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen stets für Poppe. Zurückbehaltungsrechte an Beistellungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, stehen dem Lieferanten nicht zu.
2. Werkzeuge, die im Eigentum von Poppe oder deren Kunden stehen, sind vom Lieferanten klar und deutlich als Fremdeigentum zu kennzeichnen und in entsprechenden Listen deren Lager-/ und Standort zu notieren. Die Werkzeuge sind vom Lieferanten auf seine Kosten instand zu halten und ggfs. instand zu setzen. Zudem sind sie mindestens für den Wiederbeschaffungswert gegen Zerstörung oder Beschädigung durch Naturgewalten, Feuer und Wasser sowie Stromschäden auf Kosten des Lieferanten zu versichern. Der Lieferant hat, nach entsprechender Aufforderung, Zugang zu den Werkzeugen zu gewähren.

### **XII. Schutzrechte/IP und Know-how**

1. Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Vertragsprodukte aus der Verletzung von Dritten zustehenden Schutzrechten oder deren Anmeldung ergeben.
2. Der Begriff „Schutzrechte“ im Sinne dieser Bedingungen umfasst sämtliche gesetzliche Schutzrechte, insbesondere Marken, Designs, Patente und Urheberrechte. Der Begriff „Knowhow“ umfasst produkt- und fertigungsspezifisches Wissen, das der jeweilige Inhaber durch Erfahrung und Tätigkeit erworben hat. Altschutzrechte und Alt-Know-how – das sind solche, die bereits vor der Beauftragung des Lieferanten bei Poppe und dem Lieferanten vorhanden waren – verbleiben im Eigentum des jeweiligen Berechtigten und



werden dem jeweils anderen soweit und solange zur Nutzung gewährt, wie dies zur Ausführung der jeweiligen Bestellung oder zur vertragsgemäßen Nutzung der Vertragsprodukte erforderlich ist. Neuschutzrechte und Neu-Know-how – das sind solche, die nach der Beauftragung des Lieferanten durch Poppe bei ihm, Dritten oder Poppe entstehen – stehen grundsätzlich und vollumfänglich Poppe zu. Sofern eine Übertragung nicht möglich ist (z.B. bei Urheberrechten), so erfolgt dies in Form einer kostenfreien, unwiderruflichen, zeitlich, regional und inhaltlich unbeschränkten, exklusiven Lizenz, die übertragbar und unterlizenzierbar ist.

3. Schutzfähige Erfindungen, die von Mitarbeitern des Lieferanten im Zusammenhang mit der Vorbereitung/Erbringung von Leistungen gegenüber Poppe gemacht werden, wird der Lieferant der Poppe zur Übertragung unverzüglich anbieten.
4. Der Lieferant wird die Poppe bei der Registrierung von Neuschutzrechten unterstützen, insbesondere alle erforderlichen Erklärungen zeitgerecht und sachlich richtig abgeben. Der Lieferant wird im Übrigen alles unterlassen, was für die Erwirkung und Aufrechterhaltung von Neuschutzrechten schädlich sein könnte.
5. Poppe steht für die Dauer der Verzögerung im Sinne der Ziffer X. das nicht-exklusive, kostenlose, räumlich und zeitlich im Rahmen des folgenden Absatzes begrenzte, übertragbare sowie unterlizenzierbare Nutzungsrecht an den zur Herstellung und vertragsgemäßen Verwendung der Vertragsprodukte erforderlichen Altschutzrechten und alt-Know-how zu. Im Zweifel steht Poppe die vorgenannten Nutzungsrechte für die Zeit zu, die für den (Wieder-) Aufbau einer qualitativ und quantitativ gleichwertigen Ersatzproduktion beim Lieferanten erforderlich und angemessen ist.
6. Abweichungen von den voranstehenden Absätzen bedürfen der ausdrücklichen, schriftlichen Vereinbarung.

### **XIII. Geheimhaltung**

1. Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung sämtlicher im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten Kenntnisse, Informationen, insbesondere technischen Einzelheiten sowie aller Unterlagen. Die Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob die Informationen mündlich, oder schriftlich mitgeteilt wurden. Die anvertrauten Kenntnisse und Informationen dürfen ausschließlich im Rahmen der Zusammenarbeit verwendet und nur solchen Mitarbeitern zugänglich gemacht werden, die notwendiger Weise einbezogen und gleichermaßen zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
2. Die Geheimhaltungspflichten nach dieser Ziffer bestehen nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich allgemein bekannt sind, oder ohne Verschulden der jeweils zur Geheimhaltung verpflichteten Partei allgemein bekannt werden, oder rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden, oder bei der empfangenden Partei bereits vorhanden sind, oder aufgrund zwingender Vorschriften preisgegeben werden müssen.

3. Die in dieser Ziffer enthaltenen Geheimhaltungspflichten gelten auch nach Ablauf oder Beendigung einer Bestellung fort.
4. Der Lieferant darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Poppe mit der Geschäftsbeziehung zu Poppe werben, oder das Bestehen der Geschäftsbeziehung Dritten mitteilen.

#### **XIV. Compliance; Verhaltenskodex für Lieferanten**

1. Der Lieferant verpflichtet sich, stets gesetzeskonform zu handeln („Compliance“). Hierzu zählt insbesondere, keine Handlungen oder Unterlassungen zu begehen, die zu einer ordnungs- oder strafrechtlichen Ahndung führen können. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Korruption, Geldwäsche sowie Kartell- und Wettbewerbsrecht. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass seine Organisation entsprechend aufgestellt ist, Mitarbeiter und Organe entsprechend geschult und verpflichtet wurden und Subauftragnehmer sowie Lieferanten sich ebenfalls entsprechend erklärt und verpflichtet haben.
2. Der Verhaltenskodex für Lieferanten, abrufbar unter [www.Poppe.de/sites/default/publikationen](http://www.Poppe.de/sites/default/publikationen) ist für den Lieferanten stets verbindlich und zwingend einzuhalten.
3. Alle Materialdaten bezüglich der Vertragsprodukte sind in das „International Material Data System“ (IMDS) einzustellen. Die Daten müssen mit den jeweils geltenden Spezifikationen übereinstimmen.

#### **XV. Vertragsbeendigung**

1. Auf unbestimmte oder nicht genau bestimmbare Zeit ausgerichtete Bestellungen können seitens Poppe ordentlich mit einer Frist von 9 Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche des Lieferanten wegen einer ordnungsgemäßen Kündigung sind ausgeschlossen. Die ordentliche Kündigung durch den Lieferanten ist ausgeschlossen.
2. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Kündigung eines Werkvertrags sowie das Recht zu außerordentlichen Kündigung bleibt beiderseits unberührt.
3. Poppe steht zudem für folgende Fälle das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung zu:
  - a. ein Dritter erwirbt mehr als 25% der Gesellschaftsanteile oder des Vermögens oder der Stimmrechte am Lieferanten, gleich ob direkt oder indirekt. In diesem Fall hat der Lieferant Poppe innerhalb von 10 Tagen nach dem Abschluss des Erwerbs in schriftlicher Form darüber zu informieren.
  - b. wenn beim Lieferanten gemäß der Insolvenzordnung die Zahlungsfähigkeit oder die drohende Zahlungsunfähigkeit eintritt oder sich eine Überschuldung abzeichnet, gleiches gilt für vergleichbare Situationen gemäß der jeweils anwendbaren Rechtsordnung.

- c. wenn über das Vermögen oder den Betrieb des Lieferanten die Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wird.
  - d. der Lieferant im Hinblick auf seine Preise, Technik, Qualität und sonstige wesentlichen Leistungsbedingung im Vergleich zu anderen Lieferanten nicht konkurrenzfähig ist.
  - e. der Kunde von Poppe das Projekt bzw. den Bezug von Teilen einstellt, für deren Fertigung Poppe beim Lieferanten bezieht.
4. Nach der Beendigung der Vertragsbeziehung sind die jeweils getauschten und mitgeteilten Betriebsmittel, Unterlagen, Werkzeuge und sämtliche Dokumente und Informationen zurückzugeben oder in Abstimmung zu vernichten.

### **XVI. Allgemeine Bestimmungen**

1. Bei der Leistungserbringung auf einem Betriebsgelände der Poppe ist der Lieferant verpflichtet, sämtlich dort geltenden Kontroll- und Sicherheitsvorschriften Folge zu leisten. Ungeachtet etwaiger ortsbedingter Sonderregelungen gilt in jedem Fall die unter [www.Poppe.de/sites/default/publikationen](http://www.Poppe.de/sites/default/publikationen) abrufbare Betriebsordnung für betriebsfremde Personen in der jeweils aktuellsten Form.
2. Sollte eine Bestimmung dieser AEB und der getroffenen Einzelverträge unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der AEB und der Einzelverträge im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ergänzung einer Vertragslücke eine Regelung zu vereinbaren, die in rechtlich wirksamer Weise dem am nächsten kommt, was die Parteien nach ihrem mutmaßlichem, anhand der vertraglichen Beziehung zu ermittelnden Willen vereinbart hätten.
3. Änderungen und Ergänzungen dieser AEB sind nur schriftlich wirksam. Das gilt gleichermaßen für dieses Schriftformerfordernis.
4. Für die vertraglichen Beziehungen zwischen Poppe und dem Lieferant gilt ausschließlich deutsches Recht. Das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.
5. Ausschließlicher Gerichtsstand bei allen Streitigkeiten ist Frankfurt am Main, Deutschland.

Sofern der Lieferant seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union (EU) oder Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) hat, werden alle Streitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus den vorliegenden AEB oder allen auf Grundlage dieser AEB begründeten Vertragsverhältnisse ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entschieden. Das Schiedsgericht soll für diesen Fall aus drei Schiedsrichtern bestehen, von denen einer die Befähigung zum Richteramt in Deutschland innehat. Ort der Durchführung des Schiedsverfahrens ist Frankfurt am Main, Deutschland. Prozess- und Verhandlungssprache ist Deutsch. Ausnahme hiervon sind Streitigkeiten mit Lieferanten, die ihren Sitz in der Volksrepublik China haben. In diesen Fällen sind

Streitigkeiten vor und gemäß der im Zeitpunkt der Einreichung einer Schiedsklage geltenden Ordnung der China International Economic and Trade Arbitration Commission (CIETAC), Shanghai Sub-Commission (Arbitration Center) statt. Ort des Schiedsgerichts ist Shanghai, Verhandlungssprache ist Englisch. Das Schiedsgericht hat aus drei Schiedsrichtern zu bestehen, von denen mindestens einer Volljurist ist oder eine vergleichbare Ausbildung erfolgreich beendet hat. Ein Schiedsspruch ist in allen Fällen endgültig und für die Parteien bindend.